

## Leihvertrag – Nr. XX0000000

zwischen Franz Haag Kfz-Sachverständiger, Schützenstraße 22, 87616 Marktoberdorf  
- im folgenden Verleiher genannt -

und dem **Xxxxxx Xxxxxx**  
**vertreten durch Xxxxxx**  
- im folgenden Entleiher genannt -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

### § 1 Leihgabe

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher folgende Gegenstände unentgeltlich für die Zeit vom **tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj**:  
**„1888 Flocken Elektrowagen“** Rekonstruktion des 1. Elektroautos von Andreas Flocken.
- (2) Zweck der unentgeltlichen Überlassung ist die Ausstellung des Gegenstandes im Rahmen der **Xxxxxx**.
- (3) Versicherungswert der Leihgabe: **€ 20.000,00**
- (4) Der Verleiher soll in der Ausstellung namentlich genannt werden.

### § 2 Pflichten/Haftung des Entleihers

- (1) Der Entleiher darf von der Leihgabe keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen §§ 598 ff. BGB. Insbesondere wird festgelegt, dass der Entleiher ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe vor Beeinträchtigungen aller Art zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Veränderungen an der Leihgabe dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Der Entleiher trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport. Es gelten die Preise des schriftlichen Angebotes.  
Die Organisation und Durchführung des Transports der Leihgabe zum Ausstellungsort und zurück obliegt dem Verleiher.
- (5) Der Entleiher haftet für alle Schäden an der Leihgabe, die dadurch entstehen, dass diese während des Aufenthalts am Ausstellungsort oder des Transports von Aufstellungsort zu Aufstellungsort zerstört, beschädigt, verändert oder gestohlen wird oder sonst wie abhanden kommt. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen ist jedoch die Haftung für solche Schäden, die durch den Verleiher, dessen Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- (6) In Schadensfällen oder bei sonstigen Veränderungen, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Im Schadensfall wird der in § 1 Abs. 3 genannte Wert zugrunde gelegt. Wird die Leihgabe zerstört, ist sie ohne Anrechnung eines eventuellen Restwertes auf die Höhe des Schadensersatzanspruches zurückzugeben.
- (8) Soweit dem Entleiher Schadensersatzansprüche wegen der Beeinträchtigung der Leihgabe gegen Dritte zustehen, tritt er diese Ansprüche an den Verleiher ab.

### § 3 Neutralitätsgebot

- (1) Die Leihgabe darf weder von Parteien noch von Institutionen oder Firmen zum Zwecke der Werbung verwendet werden. Auch darf die Leihgabe nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Verleihers zugunsten einzelner Gruppen, Firmen o.ä. verstanden werden kann.
- (2) Fotografische und Filmaufnahmen sowie andere Vervielfältigungen bzw. Reproduktionen der Leihgabe bedürfen der Zustimmung des Verleihers.  
Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien.

#### **§ 4 Rückgabepflicht und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird gemäß § 1 Abs. 1 auf bestimmte Zeit geschlossen. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.
- (2) Der Vertrag kann vom Verleiher ohne Kündigungsfrist gemäß § 605 BGB gekündigt werden.
- (3) Der Verleiher kann im Bedarfsfall die geliehenen Gegenstände zeitweise zurückverlangen. Für die Dauer der Rückgabe ruht das Vertragsverhältnis. Alle im Zusammenhang mit einer zeitweisen Rückgabe entstehenden Kosten trägt der Leihgeber. Ein zeitweises Rückgabeverlangen ist dem Entleiher vom Verleiher rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Termin anzuzeigen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Dem Verleiher ist der Zutritt zu der Leihgabe sowie die Überprüfung der Aufbewahrungs- und Ausstellungsbedingungen nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu gestatten.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nicht.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Wohnort des Verleihers.

Marktoberdorf, tt.mm.jjjj  
Verleiher: Franz Haag Kfz-Sachverständiger

Xxxxxx, \_\_\_\_\_  
Entleiher: Xxxxxx Xxxxxx

**Franz Haag**  
**Kfz-Sachverständiger**  
Sachverständiger und Fachgutachter  
für Kraftfahrzeugwesen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verleihers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Entleihers

#### **Übergabe**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Amtliches Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Übernehmenden und  
Name in Druckschrift

#### **Rückgabe**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Amtliches Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Übernehmenden und  
Name in Druckschrift